



Sitzungsprotokoll

Datum: 29. Januar 2026

Beginn: 15:15 Uhr

Ende: 16:33 Uhr

Beschlussfähig: Ja

Protokollant: Lucas

Stand: 5. Februar 2026

Name	Rolle
Nelson Kratz	FSR Mitglied
Sarah Schaumann	FSR Mitglied
Lucas Thomas	FSR Mitglied
Moritz Höfer	FSR Mitglied
Haydar Avci	FSR Mitglied
Seyfo Akgün	FSR Mitglied
8 Studierende	Gäste Informatik
2 Studierende	Gäste Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

1	Fachschaftsvollversammlung	4
2	Coffee with the Profs	4
3	Feedback Studiengänge	4
3.1	Elektrotechnik	4
3.2	Informatik & AuD	5
4	FSR-Sichtbarkeit	5
5	Neue FSR-Satzung	5
6	End of Semester Party	5
7	Finanzen & Getränke	6
8	Sonstiges	6
A	Anhang: Neue Satzung	7

1 Fachschaftsvollversammlung

Bei der Sitzung handelt es sich um eine Fachschaftsvollversammlung.

2 Coffee with the Pros

Das Angebot "Coffee with the Pros" wird generell sehr positiv aufgenommen. Allerdings passt der Termin am Mittwochnachmittag oft nicht in die Stundenpläne der Studierenden. Viele würden gerne teilnehmen, sind aber durch Arbeit oder Vorlesungen verhindert. Zudem wurde der Wunsch geäußert, auch Professoren anderer Studiengänge, die nicht direkt dem Department ETI angehören, zu sehen und zu sprechen.

3 Feedback Studiengänge

Es soll der Austausch zwischen Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern gefördert werden, beispielsweise um Ansprechpartner für Abschlussarbeiten zu finden. Der FSR hat beschlossen, offen dafür zu sein, wissenschaftliche Projekte auf den Social-Media-Kanälen zu bewerben.

Studiengangsverlaufspläne, wie sie im Digital Engineering existieren, könnten erstellt und besser beworben werden, da die aktuellen Pläne über Google schwer zu finden sind. Es wird überlegt, Querverweise zu nutzen oder diese regelmäßig per E-Mail zu versenden sowie Links auf dem Instagram-Account zu sammeln.

3.1 Elektrotechnik

Im Unisono sollten mehr Details zu Voraussetzungen und Empfehlungen für Module hinterlegt werden, sowie Informationen darüber, was die einzelnen Kurse umfassen. Auch Themen zur Technischen Mechanik (TM) wurden angesprochen.

3.2 Informatik & AuD

Professoren sollen angeregt werden, sich auf ausgewählte IDEs zu einigen, um den Einrichtungsaufwand zu minimieren. In "Algorithmen und Datenstrukturen"(AuD) ist die GOALS GUI noch nicht ganz ausgereift. Es wird vorgeschlagen, den Fokus von den reinen Programmieraufgaben etwas zu lockern. Zudem ist derzeit oft unklar, welche Software installiert werden muss; hier wird sich eine gezieltere Anleitung zum ersten "Hello World" gewünscht.

Bezüglich Klausuren wird angefragt, ob bei großen Prüfungen (Digitaltechnik, AuD etc.) zeitnahe Zweitklausuren im selben Semester angeboten werden können.

4 FSR-Sichtbarkeit

Der FSR möchte öffentlich sichtbarer auftreten. Dazu sollen Meetings im LEO abgehalten werden und erneut ein dauerhafter Raum im Hauptgebäude angefragt werden. Reguläre Meetings werden demnächst stärker beworben.

5 Neue FSR-Satzung

Die neue Satzung wurde einstimmig mit 16 Stimmen beschlossen. Diese findet sich im Anhang.

6 End of Semester Party

Um die Getränkebestände vor Semesterende zu reduzieren, ist ein Event geplant. Aufgrund von Personalmangel kann keine große Lunar-New-Year Party stattfinden. Stattdessen ist eine "Das-Bier-Muss-Weg-Plus-Lunar-New-Year-Party geplant. Diese soll als Spieleabend mit Getränken stattfinden, wobei thematische Snacks gerne mitgebracht werden können. Der Termin wird voraussichtlich in zwei Wochen sein.

7 Finanzen & Getränke

Ab sofort wird eine Gebühr von 50ct pro Getränk (ausgenommen Kaffee, dieser bleibt kostenlos) erhoben. Dies gilt auch für FSR-Mitglieder. Die Bezahlung ist bar oder per Karte möglich. Zu Meetings können ggf. Freigetränke angekündigt werden. Die Abstimmung hierzu fiel mit 12 Ja-Stimmen einstimmig aus.

Seyfo hat sich freiwillig als stellvertretender Finanzreferent gemeldet. Er wurde mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt.

8 Sonstiges

E-Mail-Beauftragter: Es wird intern besprochen, wer den FSR-Mailverkehr künftig koordinierter übernimmt.

Unix-AG: Das erste Treffen der Unix-AG findet nächste Woche Donnerstag, den 05.02.2026, statt (Uhrzeit noch offen).

Druck-Service: Der FSR bietet an, Skripte bei Bedarf kostengünstig (1€ pro 100 Seiten) auszudrucken.

A Anhang: Neue Satzung

Beschlussvorlage - Satzung der Fachschaft ETI der Universität Siegen

Fachschaftsrat ETI

Entwurf vom 22.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Organe der Fachschaft	2
§ 1 Fachschaftsrat	2
§ 2 Unterschreiten der Mindestanzahl an Mitgliedern	2
§ 3 Pflichten des Fachschaftsrats	2
§ 4 Sitzungen des Fachschaftsrats	3
§ 5 Fachschaftsvollversammlung	4
Teil II. Finanzwesen der Fachschaft	4
§ 6 Haushalts- und Kassenführung	4
§ 7 Haushalts- und Kassenprüfung	5
Teil III. Geschäftsordnung (GO)	6
§ 8 Ablauf der Fachschaftsratssitzung	6
§ 9 Ablauf der Fachschaftsvollversammlung	6
§ 10 Urabstimmung	8
Teil IV. Schlussbestimmungen	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 53 Abs. 4 und 56 des Hochschulgesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.) NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 24. August 2009 (Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/2009 vom 01. September 2009) und in Verbindung mit §§ 2, 3 und 4 der Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO) der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 25. Mai 2011 hat der Fachschaftsrat ETI folgende Satzung erlassen:

Diese Satzung gilt gemäß der Satzung der Studierendenschaft (Studierendenschaftssatzung) ergänzend zu dieser und zur Fachschaftsrahmenordnung (FsRahmenO). Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.

Teil I. Organe der Fachschaft

§ 1. Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaft (FS) wählt gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft (WahlO) dreizehn stimmberechtigte Mitglieder der Fachschaft in den Fachschaftsrat (FSR). Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats muss innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen (§ 22 Satz 2 WahlO).
- (2) Der Fachschaftsrat kann freie, zur Mitarbeit beauftragte Personen zur Unterstützung seiner in § 3 beschriebenen Aufgaben bestimmen.
- (3) Gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären oder dies mündlich auf einer Fachschaftsvollversammlung (FVV) tun.
- (4) Im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung kann die Fachschaft durch Wahl weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Fachschaftsrat wählen. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode des Fachschaftsrats. Die Fachschaftsvollversammlung kann einzelne Mitglieder des Fachschaftsrats abwählen. Die Abwahl des gesamten Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig (§ 13 Abs. 7 Studierendenschaftssatzung).
- (5) Exmatrikulation beendet die Amtszeit eines Fachschaftsratsmitgliedes automatisch.

§ 2. Unterschreiten der Mindestanzahl an Mitgliedern

- (1) Befinden sich durch die in § 1 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 beschriebenen Verfahren weniger als drei Personen im Fachschaftsrat, ist unverzüglich zu einer Fachschaftsvollversammlung einzuladen.

§ 3. Pflichten des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Fachschaftsmitglieder zu vertreten und die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen. Die Zugehörigkeit zur Fachschaft bestimmt sich über die zu studierenden Fächer, nicht über den angestrebten Abschluss oder die Zugehörigkeit zu einer Fakultät der Universität Siegen. Studierende können mehreren Fachschaften angehören.
- (2) Insbesondere soll der Fachschaftsrat:

-
1. Veranstaltungen des studentischen Lebens fördern und organisieren,
 2. die Koordination der Fachschaft ETI mit den anderen Fachschaften fördern,
 3. die anderen Organe der akademischen Selbstverwaltung bei der Besetzung von Kommissionen und Gremien unterstützen,
 4. helfen, die Studienbedingungen für Studierende des Department ETI zu verbessern,
 5. als vertraulicher Ansprechpartner für alle Studierende der Fachschaft fungieren und
 6. eine Erstsemestereinführung organisieren.
- (3) Der Fachschaftsrat beruft jedes Semester mindestens eine reguläre und auf Antrag eine oder mehrere außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen ein. Der Antrag muss zur Gültigkeit entweder von der Mehrheit der Fachschaftsratsmitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Fachschaft unterstützt werden.
- (4) Im Allgemeinen den Prinzipien des gesunden Menschenverstandes verpflichtet, organisiert der Fachschaftsrat im Falle eines apokalyptischen Ereignisses, zum Beispiel einer Zombieapokalypse oder einer Rebellion der Maschinen, den bewaffneten Widerstand, sofern sich alle friedlichen Optionen als unmöglich herausgestellt haben. Falls es möglich ist, koordiniert er sich hierbei mit anderen Widerstandsgruppen. In einem solchen Fall wird die Regelung § 13 Abs. 3 Studierendenschaftssatzung außer Kraft gesetzt.

§ 4. Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) FSR-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sollte es um personengebundene Angelegenheiten jeglicher Art gehen, ist es möglich, den jeweiligen Tagesordnungspunkt nicht öffentlich zu behandeln. Gästen ist Rederecht und Fachschaftsmitgliedern ist Rede- und Antragsrecht einzuräumen. Die Sitzungen des Fachschaftsrats verfahren nach § 8.
- (2) Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder und Beauftragten des Fachschaftsrats bindend, sofern sie nicht den Weisungen einer Fachschaftsvollversammlung, geltendem Recht oder einer erfolgten Urabstimmung widersprechen.
- (3) Anträge, die einen Aufwand von mehr als 1000 € zur Folge haben, sind von der Fachschaftsvollversammlung zu genehmigen, außer, wenn sie durch frühere Beschlüsse dieses Gremiums abgedeckt sind. Die Feststellung trifft der Fachschaftsrat mehrheitlich, jedoch nicht gegen die Stimmen des Finanzreferates (§6 Abs. 2). Ein Veto des Finanzreferates muss durch geltendes Recht oder diese Satzung begründet werden. Es dürfen nur sachlich begründete Vetos erfolgen. Die Entscheidung muss der folgenden Fachschaftsvollversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- (4) Der Fachschaftsrat soll während der Vorlesungszeit wenigstens einmal im Monat, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zweimal tagen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte des Fachschaftsrats oder von mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern ist umgehend zu einer FSR-Sitzung einzuladen.

-
- (6) Studentische Vertretungen in Ausschüssen und Kommissionen des Department ETI und der Fakultät IV sollen vor Sitzungen der jeweiligen Gremien die Tagesordnung in der Sitzung des Fachschaftsrats besprechen und dem Fachschaftsrat zeitnah nach den jeweiligen Sitzungen von diesen berichten. Die §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 HG bleiben davon unberührt.
 - (7) Wenn ein Fachschaftsratsmitglied länger als drei Monate nicht zu einem Meeting erscheint verliert es seinen Status als Fachschaftsratsmitglied. Diese Sanktion kann in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrats zurückgenommen werden.

§ 5. Fachschaftsvollversammlung

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung (FVV) sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder der studentischen und akademischen Selbstverwaltung sowie der Kommissionen des Qualitätsmanagements (QM) sollen auf der Fachschaftsvollversammlung von den Ergebnissen ihrer Gremientätigkeit berichten. Können aus einem Gremium keine Mitglieder anwesend sein, sollen sie sich mündlich oder schriftlich entschuldigen.
- (3) Alle Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind für die Mitglieder und Beauftragten des Fachschaftsrats bindend, sofern sich aus den Beschlüssen keine unangemessene zeitliche Belastung dieser Gruppe oder widerrechtliche Handlung herleiten lässt. Die erste Fachschaftsvollversammlung nach der Haushalts- und Kassenprüfung gem. §7 Abs. 1 soll gemäß der Empfehlung der prüfenden Person das Finanzreferat entlasten oder nicht entlasten. Bei Nichtentlastung des Finanzreferats entscheidet die FVV über das weitere Vorgehen.¹
- (4) Den Ablauf der Fachschaftsvollversammlung regelt § 9.

Teil II. Finanzwesen der Fachschaft

§ 6. Haushalts- und Kassenführung

- (1) Die finanziellen Mittel der Fachschaft sollen so eingesetzt werden, dass die Mehrheit der Studierenden der Fachschaft ETI davon profitieren kann.
- (2) Zur Verwaltung und Verwahrung fachschaftseigener Gelder bestimmt die erste Fachschaftsvollversammlung eines jeden Haushaltjahres eine Person und einen Stellvertreter für das Finanzreferat. Das Finanzreferat ist dafür verantwortlich, dass die Mittel im Sinne der von Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat gefassten Beschlüsse eingesetzt werden. Das Finanzreferat besteht dabei aus gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrats.

¹Eine Möglichkeit ist es, den ausführlichen und begründeten Bericht der Prüfung dem Finanzreferat des AStA zu übermitteln, der in seinem Ermessen weitere Maßnahmen ergreift. Den nicht entlasteten Personen können unverzüglich die ihrem Amt innewohnenden Befugnisse entzogen werden, wobei auf der Fachschaftsvollversammlung entsprechende kommissarische Nachfolger zu bestimmen sind.

- (3) Aufgabe des Finanzreferats ist es, vor der ersten Fachschaftsvollversammlung eines jeden Haushaltjahres einen nach Kategorien und Unterkategorien unterteilten Haushalt aufzustellen. Es vernimmt Aus- und Einzahlungen auf FSR-Konten, sofern diese durch den von der Fachschaftsvollversammlung beschlossenen Haushalt gerechtfertigt sind, nimmt Kenntnis von Einzahlungen und berät den Fachschaftsrat bei der Einhaltung des beschlossenen Haushalts. Nach Ablauf eines Haushaltjahres stellt das Finanzreferat der Fachschaftsvollversammlung einen Nachtragshaushalt vor, der die prozentuale und absolute Erfüllung der Haushaltziele nach den festgelegten Kategorien und Unterkategorien aufzeigt.
- (4) Stellen Fachschaftsvollversammlung, Fachschaftsrat oder das Finanzreferat fest, dass der gültige Haushalt durch besondere Umstände den Interessen der Fachschaft zuwiderläuft, soll das Finanzreferat auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung einen Nachtragshaushalt vorstellen, der dieser Situation entgegenwirkt. Nach Verabschiebung des Nachtragshaushaltes durch die Fachschaftsvollversammlung gilt ausschließlich dieser.
- (5) Das Finanzreferat besitzt uneingeschränkte Vollmacht über die finanziellen Ressourcen der Fachschaft.
- (6) Das Finanzreferat ist die finanzielle Vertretung des Fachschaftsrates gegenüber Dritten.

§ 7. Haushalts- und Kassenprüfung

- (1) Auf der dem Beginn des Haushaltjahres vorangehenden Fachschaftsvollversammlung wählt die Fachschaftsvollversammlung zwei Personen außerhalb des Fachschaftsrates, die sowohl die Rechnungsprüfung i. S. d. § 4 Abs. 11 FsRahmenO als auch die Kassenprüfung i. S. d. § 4 Abs. 12 FsRahmenO durchführen. Sie überprüfen nach Ablauf des Haushaltjahres und vor der ersten FVV des neuen Haushaltjahres die Arbeit des Finanzreferats. Die prüfenden Personen erstellen einen Bericht, in dem sie der Fachschaft empfehlen, das Finanzreferat zu entlasten oder nicht zu entlasten. Bei Nichtentlastung wird nach § 5 Abs. 3 Satz 4 verfahren. Wird eine der prüfenden Personen Mitglied des Fachschaftsrats, so ist dieser Posten umgehend neu zu besetzen.
- (2) Kann das Finanzreferat über eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen seiner Aufgabe nicht vollständig oder mindestens zwei Wochen lang gar nicht nachkommen, soll sie dies bei der Fachschaftsvollversammlung anzeigen, die dieser Zeitspanne vorangeht. Die Fachschaftsvollversammlung muss dann eine Person zur Vertretung bestimmen. Versäumt die zu vertretende Person diese Anzeige unverschuldet (z. B. durch Krankheit oder einen unvorhersehbaren Auslandsaufenthalt) oder ist die Fachschaftsvollversammlung nicht in der Lage, eine vertretende Person zu wählen, trägt die Fachschaft eventuell aus der Abwesenheit entstehende materielle Schäden.

Sitzungsprotokoll vom 29. Januar 2026 A ANHANG: NEUE SATZUNG

Teil III. Geschäftsordnung (GO)

§ 8. Ablauf der Fachschaftsratssitzung

- (1) Zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn mindestens zwei Drittel der Fachschaftsratsmitglieder ihr Einverständnis mit dem Sitzungstermin erklärt haben. Der Sitzungstermin und die vorgeschlagene Tagesordnung sollen in der Fachschaft bekannt gemacht werden.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sich darauf einigen oder mehr als die Hälfte aller Fachschaftsratsmitglieder auf einer Sitzung anwesend sind, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrats werden mit einfacher Mehrheit der an einer Sitzung teilnehmenden Fachschaftsratsmitglieder gefasst.
- (4) Zu Beginn der Sitzung ist aus der Reihe der Fachschaftsratsmitglieder eine protokollierende Person zu bestimmen, welche die Diskussionen und Beschlüsse verschriftlicht, die seit der letzten protokollierten Sitzung und während der laufenden Sitzung gefasst wurden und werden. Auf solchen Sitzungen muss eine Tagesordnung beschlossen werden.
- (5) Auf den protokollierten Sitzungen wird jeweils am Anfang über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls angenommen, wobei vorzunehmende Änderungen im aktuellen Protokoll zu vermerken sind. Angenommene Protokolle sind zeitnah durch Aushang bekannt zu machen.
- (6) Ansonsten gilt § 9 Abs. 11–13 entsprechend.

§ 9. Ablauf der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Zu einer Fachschaftsvollversammlung muss wenigstens acht Werkstage vorher vom Fachschaftsrat schriftlich eingeladen worden sein (§ 14 Abs. 4 Studierendensatzung). Die Einladung soll per E-Mail über die Mailingliste der Fachschaft verteilt werden.
- (2) Versäumt es der Fachschaftsrat, zu einer regulären Fachschaftsvollversammlung innerhalb des festgesetzten Semesters abzüglich der letzten 14 Vorlesungstage einzuladen, ist jedes Mitglied der Fachschaft mit schriftlicher Unterstützung von zehn Mitgliedern der Fachschaft berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. Gleichermaßen gilt, falls der Fachschaftsrat nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags auf Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung oder Stattfinden einer nicht beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung schriftlich einlädt.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der meinsgebenden Stimmen gefasst. Enthaltungen werden für die Meinungsfindung nicht gewertet. Sie müssen trotzdem aktenkundig gemacht werden.
- (4) Die Eröffnung der Fachschaftsvollversammlung obliegt einem Mitglied der einladenden Instanz. Dieses stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung fest.

Sitzungsprotokoll vom 29. Januar 2026 A ANHANG: NEUE SATZUNG

- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben Mitglieder der Fachschaft, die nicht gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats sind, anwesend sind. Des Weiteren ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrats erforderlich. Die Beschlussfähigkeit kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Protokolls der Fachschaftsvollversammlung durch jedes Fachschaftsmitglied angezweifelt werden. Über die Rechtmäßigkeit der Anzweiflung entscheidet das amtierende Präsidium des Studierendenparlamentes auf Grundlage dieser Geschäftsordnung. Im Falle einer möglichen Befangenheit wird in dieser Sache das Studierendenparlament angerufen.
- (6) Stellt die Leitung der Fachschaftsvollversammlung keine Beschlussfähigkeit fest, so muss die Fachschaftsvollversammlung zum frühestmöglichen Termin durch den Fachschaftsrat erneut einberufen werden. In diesem Fall ist die folgende Fachschaftsvollversammlung auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Teilnehmergruppen hinreichend zahlreich erscheinen.
- (7) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird aus den Reihen der teilnehmenden Personen der Fachschaftsvollversammlung ein Präsidium, bestehend aus einer Versammlungsleitung und zwei Beisitzenden, gewählt.
- (8) Die eine beisitzende Person führt die Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (9) Die andere beisitzende Person führt das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung. Anschließend wird über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls angenommen, wobei vorzunehmende Änderungen im aktuellen Protokoll zu vermerken sind. Angenommene Protokolle sind zeitnah bekannt zu machen. Noch nicht angenommene Protokolle sind der Fachschaft möglichst bald zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (10) Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - i. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - ii. Änderungen der Tagesordnung,
 - iii. Begrenzung der Redezeit,
 - iv. Schluss der Redeliste,
 - v. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - vi. Anzweiflung einer Abstimmung,
 - vii. Nichtbefassung mit dem Antrag oder
 - viii. Rückholung eines Antrages.
- (11) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Wortbeiträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nicht auf die Sache beziehen. Nach Antragstellung zur Geschäftsordnung hat die Versammlungsleitung eine Fürrede und ggf. eine Gegenrede zuzulassen. Danach muss sofort abgestimmt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit sind sie abgelehnt.

Sitzungsprotokoll vom 29. Januar 2026 A ANHANG: NEUE SATZUNG

- (12) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen einer teilnehmenden Person erfolgt die Abstimmung geheim. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 Satz 4 HG).
- (13) Eine Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie die Abwahl eines Fachschaftsratsmitgliedes, die zur Unterschreitung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 angegebenen Mindestzahl führt, erfordert eine absolute Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (14) Bei Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung des Senates der Universität Siegen in ihrer aktuellsten Form zu verwenden.

§ 10. Urabstimmung

- (1) Auf Beschluss des Fachschaftsrats, der Fachschaftsvollversammlung oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Fachschaft hat der Fachschaftsrat eine schriftliche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft durchzuführen. Die Beschlüsse der Urabstimmung binden den Fachschaftsrat, wenn sich mindestens 30 Prozent der Fachschaftsmitglieder beteiligen.
- (2) Alles Weitere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

Teil IV. Schlussbestimmungen

§ 11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorerst auf interner Basis in Kraft, sollte sie sich als sinnvoll erweisen, wird sie dementsprechend zur nächsten Fachschaftsvollversammlung vollwertig in Kraft treten.